



Traunstein, 21.01.2014

 Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Gegen Empfangsbekanntnis

Dragenopharm
Apotheker Püschl GmbH
z.Hd. Herrn H. Hoppmann
Göllstr.1
84529 Tittmoning

Sachbearbeiterin:
Frau Sabine Herget

Zimmer-Nr.: B 2.78
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58-278
Telefax: +49 (861) 58-234
sabine.herget@lra-ts.bayern.de

Aktenzeichen: 4.41-824/1-3-1 DR/TI
Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen:

Immissionsschutzrecht;

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wegen Anlagenerweiterung und Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 796 der Gemarkung Tittmoning

Anlagen

1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis -g.R.-
2 Antragsordner (Ausfertigung B, Teil 1u. 2) -i.R.-

Sehr geehrter Herr Hoppmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Genehmigung

Der Dragenopharm Apotheker Püschl GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heinrich Hoppmann, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Anlagenerweiterung und zur Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV), auf dem Grundstück Fl.Nr. 796 der Gemarkung Tittmoning, Stadt Tittmoning, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

II. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

Postanschrift:
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861)58-0
www.traunstein.com

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
Konto Nr. 18, BLZ 710 520 50
IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten:
Nutzen Sie bitte die Möglichkeit
der individuellen Terminvereinbarung.

III. Antragsunterlagen:

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Traunstein versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 21.08.2013.
- Antragsunterlagen mit Plänen und Beschreibungen.

IV. Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Abschnitt III. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen und unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Traunstein vorab unaufgefordert vom Anlagenbetreiber schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 1.4 Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Anlagekenn- und Betriebsdaten:

- Maximaler Lösemiteleininsatz der Gesamtanlage (Bestand und Änderung):
pro Stunde: 280 kg
- Maximaler Lösemiteleininsatz der Gesamtanlage (Bestand und Änderung):
pro Jahr: 250 t
- Einsatzstoffe Lösemittel:
 - Aceton
 - Ethanol
 - 2 –Propanol (Isopropanol)
 - Methanol
- Coating Anlagen:
 - GC 1750/1
 - GC 1750/2
 - GC 1750/3
 - GS-Coater, Typ HT 600
 - Driam Coater, Typ DRIACOATER 1200
 - Manesty, Typ Premier 500
- Trocknungsanlage:
 - Hordentrocknung, bestehend aus 4 Trockenschränken
 - Betriebsweise bei Lösemitteltrocknung: Umluftbetrieb
- RNV- Anlage:
 - Typ Regenus 2020 VII
 - Max. Abluftmenge: 20.000 Nm³/h
 - Erdgasbrenner- Leistung: 600 kW
 - Reaktionstemperatur: 750 C° bis 850 C°
- Granulierung
 - Wirbelschichtgranulator, Typ WSG FBE PRO 1200

3. Immissionsschutz:

3.1 Luftreinhaltung

Lösemittleinsatz

- 3.1.1 Es dürfen die Lösemittel Ethanol, 2-Propanol (Isopropanol), Aceton und Methanol eingesetzt werden.
- 3.1.2 Die pro Kalenderjahr eingesetzte Menge an Lösemitteln darf insgesamt 250 t nicht überschreiten.
- 3.1.3 Vorrats-, Lager- und Transportbehälter, Gebinde, etc. für Lösemittel oder für Materialien bzw. Abfällen (z.B. gebrauchte Aufsaugmaterialien oder Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Mit Lösemittel verunreinigte Materialien und Abfälle sind bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

Ablufferfassung generell

- 3.1.4 Die Produktionsanlagen sind geschlossen auszuführen. Die Abluft ist zu erfassen und den nachgeschalteten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen.
- 3.1.5 Die Abluftleitungen und die Ventilatoren sind so zu installieren und so zu dimensionieren, dass die Emissionen der Produktionsanlagen quantitativ erfasst werden.

Ablufferfassung bei Einsatz von Lösemitteln in den Produktionsanlagen

- 3.1.6 Der Austritt unbehandelter lösemittelhaltiger Abluft aus den Produktionsanlagen und den Abgasleitungen ist durch technische Maßnahmen (Unterdruckmanagement im Sammelkanal zur RNV) zu verhindern.
- 3.1.7 Die Absaugung lösemittelhaltiger Abluft aus den Produktionsanlagen hat vorzugsweise so zu erfolgen, dass die nachgeschaltete Nachverbrennung (RNV) mit der lösemittelhaltigen Abluft autotherm betrieben werden kann. Soweit ein autothermer Betrieb nicht möglich ist, ist der Stützbrenner zu betreiben.
- 3.1.8 Diffuse Lösemittlemissionen sind zu minimieren.
- 3.1.9 Die Summe aus diffusen und gefassten unbehandelten Lösemittlemissionen im Sinne der 31. BImSchV darf 5 % der eingesetzten Lösemittelmenge nicht überschreiten.
- 3.1.10 Beim Umfüllen von organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 Kelvin (150 Grad C) sind besondere technische Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, wenn davon jährlich 100 Tonnen oder mehr umgefüllt werden.

Abgasreinigung generell

- 3.1.11 Die Abluft aus einer Produktionsanlage ist zunächst über je einen Filter mit mindestens der Filterklasse F9 zu entstauben.

Abgasreinigung bei Einsatz von Lösemitteln in den Produktionsanlagen

- 3.1.12 Die erfasste lösemittelhaltige Abluft der Produktionsanlagen ist über eine Nachverbrennung (RNV) zu führen und dort zu reinigen.
- 3.1.13 Die Trockenschränke der Hordentrocknung dürfen bei Trocknung lösemittelhaltiger Produkte zur Kondensation der Lösemittel nur im Umluftbetrieb betrieben werden. Die auskondensierten Lösemittel sind in geschlossenen Behältern zu sammeln.
- 3.1.14 Als Brennstoff für den Stützbrenner der RNV im Regelbetrieb ist ausschließlich Erdgas zu verwenden.
- 3.1.15 Beim Anfahren darf die RNV nur mit dem Anfahrbrenner (Brennstoff Erdgas) und Frischluft betrieben werden. Erst nach Erreichen der Betriebstemperatur darf die RNV mit der Abluft aus den Produktionsanlagen beaufschlagt werden.
- 3.1.16 Während des Anfahrens der RNV dürfen keine Lösemittel in den Produktionsanlagen eingesetzt bzw. aus ihnen freigesetzt werden.
- 3.1.17 Die maximale Feuerungswärmeleistung des Anfahr-/Stützbrenners der RNV darf 0,6 MW nicht übersteigen.

Emissionsbegrenzungen RNV

- 3.1.18 Beim Betrieb der RNV sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases jeweils folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³

Ableitung der Abgase der RNV

- 3.1.19 Die Ableitung der Abgase der RNV hat über einen Schornstein mit einer Mindestbauhöhe von 15,3 m über Grund zu erfolgen.
- 3.1.20 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Wartung der RNV

- 3.1.21 Bei einer routinemäßigen Wartung der RNV ist die Produktion auf wasserbasierte Produkte umzustellen.
- 3.1.22 Während der Wartung dürfen keine Lösemittel in den Produktionsanlagen eingesetzt bzw. aus ihnen freigesetzt werden.
- 3.1.23 Während der Wartung hat die Ableitung der (lösemittelfreien) Abluft über die bestehenden Einzelauslässe/ Kamine (1,5 - 2 m über Dach) zu erfolgen.
- 3.1.24 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs/ Ausfall/ Defekt der RNV

- 3.1.25 Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs/ Ausfall/ Defekt der RNV ist dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.26 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind schnellstmöglich zu beheben. Hierzu sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. Vorhaltung von Ersatzteilen).
- 3.1.27 Bei einem solch unvorhergesehenen Ausfall der RNV darf die Produktion mit Lösemittelninsatz an maximal 20 Tagen im Jahr ohne Reinigung in der RNV weiter geführt werden. Dieser Betrieb ist außerdem auf maximal 10 aufeinander folgende Tage zu beschränken.
- 3.1.28 Der Einsatz von Lösemitteln in der Produktion ist in diesem Fall so weit wie möglich zu reduzieren und wasserbasierte Produkte vorzuziehen.
- 3.1.29 Die Ableitung der lösemittelhaltigen Abluft darf in diesem Fall über die bestehenden Einzelauslässe/ Kamine (1,5 - 2 m über Dach) erfolgen.
- 3.1.30 Für die Dauer der Emission unbehandelter lösemittelhaltiger Abluftströme sind die Art und die Menge der eingesetzten Lösemittel aufzuzeichnen und dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.1.31 Bei über den in Ziffer 3.1.27 genannten Zeitraum hinausgehendem Ausfall der RNV dürfen keine Lösemittel in den Produktionsanlagen eingesetzt bzw. aus ihnen freigesetzt werden.
- 3.1.32 Insgesamt darf – auch bei mehrfachem Ausfall der RNV in einem Jahr - entsprechend der Regelung der 31. BImSchV die Emission von Lösemitteln 5 % der insgesamt pro Jahr eingesetzten Lösemittelmenge nicht überschreiten, vgl. Ziffer 3.1.9.
- 3.1.33 Für das Vorgehen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs/ Ausfall/ Defekt der RNV ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Ziffern 3.1.25 bis 3.1.32 zu erstellen.

Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

- 3.1.34 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der RNV die Emissionen, die in der Ziffer 3.1.18 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.
- 3.1.35 Die in Ziffer 3.1.34 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen aus-

reichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.

- d) Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- e) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- f) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- g) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- h) Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Lösemittelbilanz

- 3.1.36 Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C im gefassten behandelten Abgas nach Ziffer 3.1.18 und die Einhaltung des Grenzwertes für die Summe aus diffusen und gefassten unbehandelten Lösemittlemissionen nach Ziffer 3.1.9 ist mindestens einmal pro Jahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen.

Betrieb

- 3.1.37 Die RNV und die Absaugungen müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.1.38 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 3.1.39 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuchs zu führen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998).
- 3.2.2 Die Anlagen der neuen Abluftquellen sowie die RNV-Anlage sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu warten und zu betreiben.
- 3.2.3 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.2.4 Die von allen Anlagen auf dem Werksgelände der Firma Dragenopharm in Tittmoning ausgehenden Schallimmissionen dürfen im bestimmungsgemäßen Volllastbetrieb der Anla-

gen an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Zulässiger Beurteilungspegel L_r in dB(A)	
		tags (06:00 – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
IP Nord	WA	49,0	34,3
IP Mitte	WA	46,0	31,5
IP Süd	WA	43,1	28,8
IP West 1	MI	54	39
IP West 2	MI	54	39

- 3.2.5 Die Abluftöffnungen ins Freie der neuen Produktionsanlagen sind fortluftseitig mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern auszustatten mit denen sichergestellt ist, dass durch deren Betrieb im bestimmungsgemäßen Volllastbetrieb keine unzulässig hohen tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm bzw. der DIN 45680 [7] hervorgerufen werden. Die ins Freie wirksamen Schallemissionen der sieben Abluftkamine von GC 1750/1, WSG FBE 1200, GS-Coater, Manesty, Driam Coater, GC 1750/2 und GC 1750/3 dürfen in Summe einen Gesamt-Schalleistungspegel von $L_{WA} = 82$ dB(A) nicht überschreiten.
- 3.2.6 Die RNV-Anlage ist abgasseitig mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern auszustatten mit denen sichergestellt ist, dass durch den Anlagenbetrieb der RNV-Anlage im bestimmungsgemäßen Volllastbetrieb keine unzulässig hohen tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm bzw. der DIN 45680 [7] hervorgerufen werden. Die ins Freie wirksamen Schallemissionen aller außerhalb der Gebäude aufgestellten Anlagenteile der RNV dürfen in Summe einen Gesamt-Schalleistungspegel von $L_{WA} = 84$ dB(A) nicht überschreiten.
- 3.2.7 An bestehenden Anlagen bzw. Schallquellen sind Schallschutzmaßnahmen soweit durchzuführen, dass die oben genannten, zulässigen Beurteilungspegel eingehalten werden. Die ins Freie wirksamen Schallemissionen der neun Abluftkamine von WSG 300 (Gebäude J), Coater 600, Coater 350, Verwiegung (Gebäude J), WSG 200, Coater 400, FBE Pro 500, Bohle Coater Enterprise und Munters Granulierung dürfen in Summe einen Gesamt-Schalleistungspegel von $L_{WA} = 83$ dB(A) nicht überschreiten.

Für die Schallemissionen von Einzelschallquellen dürfen nicht überschritten werden:

- Kaminmündung Heißwasseranlage: $L_{WA} = 76$ dB(A);
- Ansauggitter (Gebäude C, Nordfassade): $L_{WA} = 69$ dB(A);
- Abluft Labor HPLC: $L_{WA} = 70$ dB(A).

- 3.2.8 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlagen und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme ist der Nachweis zur Einhaltung der angegebenen, zulässigen Beurteilungspegel zu erbringen. Bei antragsgemäßigem Bau und Betrieb der neuen, genehmigungsrelevanten Anlagen ist hierzu der Nachweis ausreichend, dass die im Rahmen oben genannter Auflagen festgesetzten Schalleistungspegel eingehalten wer-

den. Die übrigen Nebenbestimmungen bleiben hiervon unberührt. Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen.

3.2.9 Weitergehende Schallschutzmaßnahmen können erforderlich sein, sofern die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der genannten Beurteilungspegel bzw. der einzuhaltenden Schalleistungspegel nicht nachgewiesen werden kann. Die Ausführungen des schalltechnischen Prognosegutachtens (Müller-BBM Bericht Nr. M105147/01 vom 07.11.2013) sind zu beachten.

4 Abfallrecht:

4.1 Einstufung der in der BImSchG-Anlage anfallenden Abfälle

Die Zuordnung hat nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zu erfolgen. Für die Zuordnung kommen folgende AVV-Abfallschlüssel in Frage:

Abfallart	Abfallschlüssel	Bezeichnung	Menge	Aktueller Verbleib
Staub aus Entstauber (Filterkuchen)	07 05 14	Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen <i>(Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika)</i>	73 t/a	ZAS Burgkirchen
Filterelemente durch Filterwechsel				
Lösemittelrückstände Trockenschrank	07 05 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände <i>(Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika)</i>	6,68 t/a	derzeit:GSB geplant: Einsatz in RNV
Abwasserschlämme	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten <i>(Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika)</i>	30 t/a	GSB
Putzmaterialien	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	< 1 t/a	ZAS Burgkirchen

4.2 Grundsätzliche Anforderungen

- a) Abfälle sind in erster Linie z.B. durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.
Nicht vermeidbare Abfälle, die nicht verwertet werden, sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- b) Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach

Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

- c) Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen wie Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Nachweisverordnung, Verpackungsverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Altholzverordnung, Altölverordnung und das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere sind bei der Beseitigung die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten. Für Abfälle, die als gefährlich eingestuft sind, sind Entsorgungsnachweise und Register gemäß der Nachweisverordnung zu führen.

5 Baurecht:

- 5.1 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tittmoning Süd – westlich der B 20“ wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Wandhöhe eine Befreiung erteilt.
- 5.2 Wegen der Überschreitung der Wandhöhe mit dem Kamin wird gem. § 31 Abs. 1 BauGB eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tittmoning Süd – westlich der B 20“ zugelassen.
- 5.3 Hinsichtlich der nicht eingehaltenen Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird eine Abweichung zugelassen. Zwischen der baulichen Anlage und Bestandsgebäude wären 3,00 m Abstandsfläche erforderlich. Die notwendige Abstandsfläche wird um 2,00 m unterschritten.

6 Arbeitsschutz:

- 6.2 Die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen und die Unterweisungen der Beschäftigten sind entsprechend abzuändern und/oder zu ergänzen.
- 6.3 Laut der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 muss die Fluchtweglänge möglichst kurz sein und darf für giftstoffgefährdete oder explosionsgefährdete Räume bis zu 20 m betragen.
- 6.4 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist das Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. zu ergänzen. Daraus muss insbesondere hervorgehen, welche Bereiche entsprechend Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Zonen eingeteilt werden. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden. Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt und eingesehen werden können.

Hinweis:

Das Explosionsschutzdokument soll u.a. folgende Punkte beinhalten:

Kurzbeschreibung der Anlage (Bau-/Lagepläne), Zonenplan, Nachweis der Eignung der Betriebsmittel, Organisationsanweisungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungsprotokolle, Prüf- und Wartungspläne, Prüfprotokolle, Festlegung der Prüforganisation bzw. des Prüfers (Zugelassene Überwachungsstelle oder befähigte Person), Behördliche Auflagen

- 6.5 Anlagen im explosionsgefährdeten Bereich sind als überwachungsbedürftige Anlagen vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Diese Prüfungen können entweder durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person gemäß Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt werden.

Hinweis:

Angaben zu Prüfarten und –umfang und Angaben zu Anforderungen an befähigte Personen finden sich in einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS).

- 6.6 Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt sind.
Es wird auf die generelle Verpflichtung des Arbeitgebers hingewiesen, die Beschäftigung von werdenden Müttern dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern mitzuteilen.
Ein entsprechendes Formular ist unter der Internetadresse <http://www.gaa-m.bayern.de/formulare/sozarbeitsschutz/> abgelegt.
- 6.7 Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten (z.B. Tätigkeiten mit schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen) beschäftigt werden, außer es ist zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich. Außerdem müssen dann die Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen geschützt werden und die entsprechenden Arbeitsplatzgrenzwerte sind einzuhalten.
- 6.8 Vor der erstmaligen Benutzung von Arbeitsplätzen (durch Beschäftigte) im explosionsgefährdeten Bereich ist eine Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A, Nr. 3.8 Betriebssicherheitsverordnung von einer befähigten Person gemäß der Betriebssicherheitsverordnung und einschlägiger Technischer Regeln durchzuführen. Sie dient der Feststellung der Explosionsicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung.
- 6.9 Bei einer Lagerung von mehr als 10.000 Liter leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten ist eine Erlaubnis gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung für eine Lageranlage erforderlich.
- 6.10 Bei Füllstellen für leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1000 Litern je Stunde ist eine Erlaubnis gemäß § 13 der Betriebssicherheitsverordnung erforderlich.

7 Wasserrecht:

- 7.2 Beim Kondensatsammeltank sowie bei einer Lagerung von Stoffen der WGK 1 bis zu 100 m³ (Gefährdungsstufe A) sind die Anforderungen der VAWS einzuhalten.
- 7.3 Das Entleeren des Altöltanks hat entsprechend Nr. 2.3 Anhang 2 VAWS zu erfolgen.

Hinweis:

Für das Vorhaben sind grundsätzlich alle einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG sowie der Anlagenverordnung (VAWS) maßgebend. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in diesen Nebenbestimmungen daher nicht enthalten.

IV. KOSTENENTSCHEIDUNG

1. Die Dragenopharm, Apotheker Püschl GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 17.652,39.- € erhoben.

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BImSchG	14.876,00 €
Auslagen für umweltfachtechnische Prüfung	750,00 €
Auslagen für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	756,89 €
Baugenehmigungsgebühr (auf 75% verminderte Betrag)	812,00 €
Auslagen für das Gewerbeaufsichtsamt	457,50 €

Gesamt: **17.652,39 €**

G R Ü N D E :

I.

Die Dragenopharm Apotheker Püschl GmbH, Göllstr. 1, 84529 Tittmoning, betreibt zur Herstellung von Arznei- und Nahrungsergänzungsmittel (nur Herstellung der Darreichungsform, nicht Wirkstoffe) eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Beantragt ist die Änderung der Anlage wegen der Angleichung der Genehmigungssituation hinsichtlich Anlagenaufbau und Betrieb (Anlagenerweiterung) und der Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV).

Unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und dem Betreibergutachten vom 10.05.2013 mit Ergänzung vom 26.08.2013 zur Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz und vom 07.11.2013 zur Schallprognose (Lärm) beantragte die Dragenopharm Apotheker Püschl GmbH mit Schreiben vom 21.08.2013 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Änderung wegen Anlagenerweiterung und Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV).

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Planunterlagen verwiesen.

Zum Antrag haben wir folgende Stellen um Äußerung gebeten:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Sachgebiet 4.40 –Bauamt- im Landratsamt Traunstein
- Sachgebiet für Wasserrecht und Bodenschutz im Landratsamt Traunstein
- Fachstelle für Abfallrecht im Landratsamt Traunstein
- Technischer Immissionsschutz beim Landratsamt Traunstein

Der Gutachter und der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein haben mit o.g. Gutachten und der Stellungnahme vom 22.11.2013 eine Aussage zum Antrag getroffen. Die Stadt Tittmoning hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 27.08.2013 zugestimmt.

Die entsprechenden Äußerungen sind im Bescheid berücksichtigt; auf sie wird Bezug genommen.

Der Entwurf des Bescheides wurde vorab zur Abstimmung an den Antragsteller übersandt.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

1. Das Vorhaben der Dragenopharm Apotheker Püschl GmbH ist gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Die nach § 10 BImSchG angehörten Gutachter-/Fachstellen kamen zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist. Von diesen Stellen vorgeschlagene sowie vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachtete Auflagen und Bedingungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei der Inbetriebnahme der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten sind. Die anfallenden unvermeidbaren Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. beseitigt. Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 BImSchG).

Vom Antragsteller wurde der Auslegungsverzicht gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Diesem wurde stattgegeben, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

2. Die nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für den Anlagenbetrieb, für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädliche Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Die Befugnis zur Anordnung von Messungen ergibt sich aus § 28 BImSchG.

3. Das Vorhaben liegt im Bebauungsplan „Tittmoning Süd – westlich der B 20“. Nach Nr. 2.24 der textlichen Festsetzungen sind bei betrieblich erforderlichen Einzelbauwerken, z.B. Kamine, bis zu einer Höhe von max. 16 Meter ausnahmsweise zulässig. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Einzelbauwerk mit Kamin. Die Stadt Tittmoning ist mit dem vorliegenden Antrag einverstanden und hat hinsichtlich der Abweichungen vom Bebauungsplan einer Ausnahme zugestimmt. Die Erteilung der Ausnahme ist verhältnismäßig und entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Sie berücksichtigt sowohl den Schutz der Nachbarn vor störenden Immissionen als auch den zweckmäßigen Betrieb der Anlage.

Des Weiteren liegt die OK Anlage um 0,56 m über der festgesetzten Wandhöhe von 8,00 m. Die Befreiung von dieser Festsetzung konnte erteilt werden, da nur eine geringe Überschreitung erfolgt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Aufständigung der Anlage bis über die Sturzhöhe der Fensterbänder wird hinsichtlich der Raumbelichtung im Bestandsgebäude, sowie der unveränderten Gewährleistung von bestehenden Flucht- und Rettungswegen prioritär bewertet und entsprechend hingenommen. Die Befreiung ist verhältnismäßig und entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

Die erforderliche baurechtliche Genehmigung wird in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 BImSchG mit eingeschlossen.

Die erforderliche Abstandsfläche von 3,00 m wird zwischen baulicher Anlage und Bestandsgebäude um ca. 2,00 m unterschritten.

Bezüglich der Abweichung von den notwendigen Abstandsflächen wurde berücksichtigt, dass aus technischen Gründen eine möglichst nahe Installierung an den Prozessanlagen erfolgen sollte. Die Abweichung ist verhältnismäßig und entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

4. Nach dem Gutachten der Müller -BBM GmbH unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung).
5. Für das Vorhaben besteht kraft Gesetz keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für das Verfahren ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG).

Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs.1 Art. 11 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.1.1.2, sowie Nr. 8.II.0/1.3.1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Die Genehmigungsgebühr nach BImSchG beträgt 5.750,00 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfach 20 04 28
Bayerstraße 30
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach § 15 BImSchG und zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten wird hingewiesen.
- Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Hergert

In Ausfertigung

Stadt Tittmoning
Postfach 11 20
84525 Tittmoning

m.d.b.u.K. zum Schreiben vom 16.05.2013 und 27.08.2013, Ihr Zeichen 171-02; 602-03-M

Per e-mail an:

Regierung von Oberbayern -Gewerbeaufsichtsamt
zum Az.: 5A/4385.3-2013/bt
m.d.B.u.K.

Müller-BBM GmbH, Bericht M105147/01 und M105328/01 m.d.B.u.K.

SG 4.40 –Bauamt- zum Az.: 4.40-B-398-2013

SG 5.16- Wasserrecht- zum Az.: 5.16-642/3-3-69-28

SG 4.41-A

Sg 4.41-T

Bayer. Landesamt für Umwelt –LfU- Poststelle – m.d.B.u.K.